



Aufs Gramm genau?

Beim Honigverkauf muss auch das Eichrecht beachtet werden

Leider gibt es zu dem aktualisierten Beitrag „Einstieg in den Honigverkauf“ für die Schulungsmappe (Februar-Ausgabe) über die in der März-Ausgabe, Seite 3, erfolgte Korrektur hinaus noch einige Unklarheiten. Wir baten deshalb die Mitarbeiterin des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, Lena Krzesinski, die aktuellen Bestimmungen darzulegen.

Beim Verkauf von Honig gibt es für den Imker einschlägige Vorschriften aus dem Bereich des Eichrechts. Grundlegend sind diese im Mess- und Eichgesetz, dessen Neufassung zum 1. Januar 2015 in Kraft trat, festgehalten. Detailliert ausgeführt sind die Vorschriften allerdings in der Mess- und Eichverordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung.

den Honiggläsern handelt es sich um sogenannte Fertigpackungen. Folglich sind die Regelungen der Fertigpackungsverordnung zu beachten. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, die Füllmenge der hergestellten Honiggläser mit einer geeichten Waage zu kontrollieren. Die in dem genannten Beitrag (Februar-Ausgabe) dargestellte Möglichkeit, mit einer ungeeichten Waage und geeichten Gewichten zu kontrollieren, gibt es nicht.

Anzeige, den sogenannten Eichwert. Hat eine Waage den Eichwert 1 g, dann springt die Anzeige in 1-g-Schritten weiter, bei einem Eichwert von 2 g in 2-g-Schritten usw.

Die erforderliche Genauigkeit richtet sich nach der Nennfüllmenge, also beispielsweise ein 125-g-Glas, ein 500-g-Glas oder auch ein 2,5-kg-Eimer. Je kleiner die Nennfüllmenge, desto kleiner muss auch der Eichwert sein:

- 50 g bis weniger als 150 g: nicht größer als 0,5 g
- 150 g bis weniger als 500 g: nicht größer als 1 g
- 500 g bis weniger als 2.500 g: nicht größer als 2 g

Wenn also nur 500-g-Gläser befüllt werden, reicht ein Eichwert von 2,0 g. Wenn aber gelegentlich auch 125-g-Gläser befüllt werden, sollte man eine Waage mit einem Eichwert von 0,5 g vorhalten.

Die Problematik eines zu großen Eichwertes soll folgendes Beispiel veranschaulichen. Wird zur Prüfung der Füllmenge eines 500-g-Glases eine geeichte Waage mit einem Eichwert von 5 g verwendet, kann diese nur die Werte ..., 495 g, 500 g, 505 g, ... anzeigen. Zwischen einer Füllmenge von 498 und 502 g zeigt die Waage also immer den Wert von 500 g an. Es besteht daher eine relativ große Unsicherheit im Vergleich zu einer Waage mit einem Eichwert von 1 g. Aus diesem Grund sind die in der Februar-Ausgabe genannten herkömmlichen Tafelwaagen nicht geeignet, um sie als Kontrollwaage für Fertigpackungen zu verwenden.

Stichproben genügen

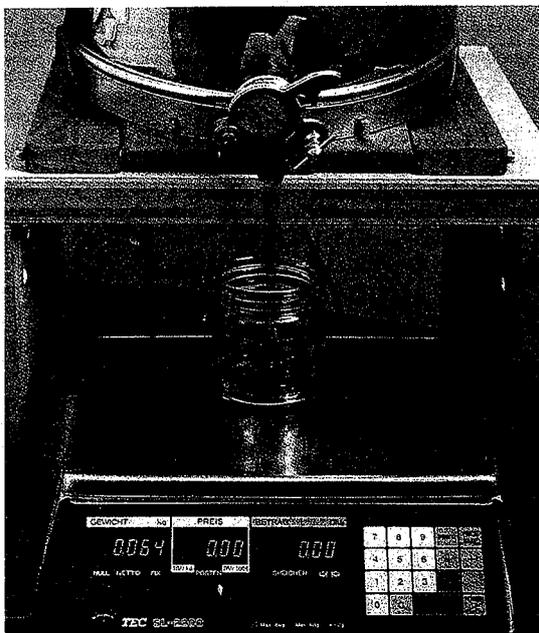
Dennoch müssen nicht alle hergestellten Gläser eines Loses mit einer geeichten Waage kontrolliert werden, sondern nur eine Stichprobe. Allerdings muss die Stichprobe so groß gewählt werden, dass eine sichere Überprüfung der Füllmenge gewährleistet ist. Praktisch bedeutet dies, dass der Imker bei der Abfüllung der Gläser kein geeichtes Messgerät verwenden muss. Der Honig kann z. B. mit einer Küchenwaage, mit einer Dosiereinrichtung oder sogar nach Augenmaß in das Glas eingefüllt werden. Danach muss aber stichprobenartig mit einer geeichten Waage kontrolliert werden. Dabei ist Vorsicht beim Leergewicht (Taragewicht) der Gläser geboten, denn dieses kann sich von Glas zu Glas erheblich unterscheiden. Steht während der Abfüllung eine geeichte Kontrollwaage zur Verfügung, kann direkt auf dieser abgefüllt werden, dann entfällt die nachträgliche Kontrolle.

Geeignete Kontrollwaagen

Als Kontrollwaage sind geeichte Waagen mit einer ausreichenden Genauigkeit geeignet. Der Begriff „Genauigkeit“ bezieht sich in diesem Zusammenhang aber nicht auf die Anzeige des richtigen Messergebnisses, sondern auf die Schrittgröße der

Waage gemeinsam nutzen

Grundsätzlich muss nicht jeder Imker eine geeichte Kontrollwaage besitzen, denn diese sind recht teuer in der Anschaffung. Es ist vollkommen ausrei-



Beim Herstellen von Fertigpackungen (z. B. Verkaufsgebilde mit Honig) muss (nur) zur Kontrolle der Nennfüllmengen eine geeichte Kontrollwaage verwendet werden.
Foto: J. Schwenkel

Was draufsteht, muss auch drin sein!

Üblicherweise wird Honig in Gläsern abgefüllt zum Verkauf angeboten. Auf dem Etikett muss unter anderem das Gewicht des Honigs (die „Nennfüllmenge“), beispielsweise 500 g, angegeben werden. Bei



chend, wenn z. B. der örtliche Verein eine solche Waage hat und diese für die Kontrollen an seine Mitglieder verleiht. Dann besteht für den einzelnen Imker nur noch die Pflicht, seine Kontrollen zu dokumentieren. Auch wenn direkt auf einer geeichten Waage abgefüllt wird, ist dies zu dokumentieren. Aus der Dokumentation sollte mindestens ersichtlich sein, wann und durch wen welches Los geprüft wurde, ergänzt durch die Identifikation der verwendeten Waage.

Waagen, die zur Kontrolle von Fertigverpackungen eingesetzt werden, müssen jährlich geeicht werden.

Kontrolle der Fertigverpackungen

Hinsichtlich der Füllmengen in den Honiggläsern sind geringe Abweichungen nach unten und oben zulässig, im Durchschnitt darf aber die angegebene Nennmenge nicht unterschritten werden.

Die Befüllung der Honiggläser muss so erfolgen, dass höchstens 2 % der Fertigverpackungen die zulässige Minusabweichung überschreiten. Diese ist:

- 100 bis 200 g: 4,5 % der Nennfüllmenge,
- 200 bis 300 g: 9 g,
- 300 bis 500 g: 3 % der Nennfüllmenge,
- 500 bis 1.000 g: 15 g,
- 1.000 bis 10.000 g: 1,5 % der Nennfüllmenge.

Beim 500-g-Glas würden also Gläser mit 484 g Honig beanstandet. Eichrechtlich gibt es übrigens keine Begrenzung, um wie viel eine Fertigverpackung ein Mehrgewicht abweichend von der angegebenen Nennfüllmenge aufweisen darf.

Ausnahme von der Eichpflicht?

Seit dem Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes und der neuen Mess- und Eichverordnung am 01.01.2015 wird bei den Eichbehörden vielfach angefragt, ob der § 5 Abs. 1 Nr. 12 der Mess- und Eichverordnung beim Verkauf von Honig angewendet werden kann, gerade wenn es sich um den Verkauf geringer Mengen durch Hobbyimker handelt.

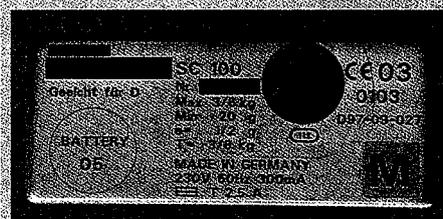
Dort heißt es: „... zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 Euro je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2.000 Euro mit Leistungen er-

Das Wichtigste in Kürze

- Man benötigt zum Honigabfüllen nicht unbedingt eine Waage, muss die Gewichte der Fertigverpackungen aber regelmäßig kontrollieren und dies protokollieren.
- Dafür benötigt man eine geeichte Kontrollwaage, die jährlich geeicht werden muss und als solche zu kennzeichnen ist.
- Je nach Nennfüllmenge der Fertigverpackung muss eine Waage mit dem jeweils geforderten Eichwert gewählt werden.
- Herkömmliche Tafelwaagen sind als Kontrollwaagen nur geeignet, wenn sie mit dem geforderten Eichwert geeicht werden können.
- Eine Kontrollwaage kann im Verein zur gemeinsamen Verwendung angeschafft werden.
- Das Verleihen muss protokolliert werden.
- Digitale eichfähige Waagen gibt es ab ca. 150 Euro.



Eine Kontrollwaage muss als solche gekennzeichnet werden. Dies kann der Verwender formlos tun. Fotos: Autorin



*Eine Kontrollwaage muss den aktuellen, für ein Jahr gültigen Eichstempel tragen. CE = Jahr der Ersterichtung
M = eichfähig*

Lena Krzesinski
Landesamt für Mess- und Eichwesen
Rheinland-Pfalz
Bad Kreuznach

wirtschaftet wird, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden; ...“

Diese Ausnahme, keine geeichte Waage verwenden zu müssen, kann – wenn überhaupt – nur dann angewandt werden, wenn der Imker seinen Honig als lose Ware verkauft, der Kunde also ein leeres Gefäß mitbringt, der Imker dieses mit Honig befüllt und mithilfe des Nettogewichtes des Honigs und des Grundpreises den Verkaufspreis ermittelt. Dabei dürfte der Kunde pro Einkauf nur Honig für maximal 5 Euro erwerben, und der Imker müsste glaubhaft machen, dass sein Jahresumsatz den Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Wägung des Honigs immer auf einer geeichten Waage erfolgen, und der Kunde muss den Wägevorgang einsehen können (analog zum Einkauf z. B. in einer Metzgerei).

Werden die Gläser dagegen vor dem Verkauf abgefüllt, verschlossen und etikettiert, dann gilt die Fertigpackungsverordnung, und die fordert eine geeichte Kontrollwaage (siehe oben). Sowohl bei der Fertigpackungsverordnung als auch bei der Mess- und Eichverordnung handelt es sich um Rechtsverordnungen nach dem Mess- und Eichgesetz. Aber je nachdem, welche Variante zum Verkauf des Honigs angewandt wird, bewegt man sich entweder in der einen oder in der anderen Vorschrift, eine Vermischung der beiden Rechtsverordnungen ist nicht möglich.

Es wird überwacht

Vorschriften machen nur Sinn, wenn ihre Einhaltung auch kontrolliert wird. Im Falle des Eichrechtes sind die Mitarbeiter der Eichämter in den Bundesländern dafür zuständig. Sie dürfen unangemeldet auf Wochenmärkten oder auch in den Imkereien Waagen, Füllmengen in Honiggläsern und auch die entsprechenden Dokumente kontrollieren. Dabei überprüfen sie auch, ob die Kontrollwaagen im vorgeschriebenen zeitlichen Abstand (jährlich) durch das Eichamt nachgeeicht wurden.

Verstöße gegen das Eichrecht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern belegt werden.

Bei Fragen zu Kontrollwaagen, deren Anwendung und Eignung und bei der Anwendung der Ausnahme des § 5 MessEV stehen grundsätzlich die örtlichen Eichbehörden als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.